STAATSMINISTERIUM FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Stand: Mai 2026

Informationen zur gesetzlich vorgeschriebenen Impfung gegen die Newcastle-Krankheit für private Geflügelhalter

Einleitung

Dieses Merkblatt richtet sich an private Tierhalter (nicht gewerbs- oder berufsmäßige Tierhalter) und bezieht sich ausschließlich auf die Abgabe und Anwendung von ND-Impfstoffen zur Verabreichung über das Trinkwasser.

1. Hintergrund der Impfpflicht, Rechtsgrundlagen

Die Newcastle-Krankheit (ND, auch atypische Geflügelpest) ist im EU-Recht als Tierseuche, welche normalerweise in der EU nicht auftritt und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird, eingestuft (Tierseuche der Kategorie A[1]).

Als nationale gesetzliche Grundlage zur Vorbeugung und Bekämpfung der ND gilt die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 weiterhin. In Deutschland sind somit Tierhalter von Hühner- oder Truthühnerbeständen zur Impfung gegen ND verpflichtet. Dieses gilt für alle Bestände von Hühnern und Truthühnern, unabhängig von der gehaltenen Tierzahl.[2]

Die Impfung muss basierend auf den Angaben des Impfstoffherstellers wiederholt werden, so dass zu jeder Zeit »im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit gewährleistet ist«.[3] Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann als Ordnungswidrigkeit[4] geahndet werden.

2. Abgabe und Anwendung der immunologischen Tierarzneimittel (Impfstoffe)

Im Absatz 4 des § 95a Tierarzneimittelgesetz (TAMG) ist geregelt, dass über das Trinkwasser zu verabreichende Impfstoffe gegen die ND auch von nicht gewerbs- oder berufsmäßigen Tierhaltern unter bestimmten Bedingungen angewendet und somit vom Tierarzt auch an diese abgegeben werden dürfen.

3. Anforderungen für die tierärztliche Abgabe/Verschreibung des Trinkwasserimpfstoffes

» Eine tierärztliche Bestandsbetreuung der zu impfenden Tiere.

» Die Anwendung hat nur gemäß den Festlegungen der tierärztlichen Verschreibung zu erfolgen.

» Vor der Anwendung muss eine tierärztliche Unterweisung der Tierhalter oder die vom Tierhalter beauftragte Person über die Anwendung des Impfstoffes einschließlich der Überprüfung der Impfreaktionen und Aufklärung über die Risiken und möglichen Nebenwirkungen durchgeführt werden.

[1] Artikel 1, 2 DVO (EU) 2018/1882
[2] § 7 Absatz 1 Satz 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20.12.2005 (Geflügelpest-Verordnung)
[3] § 7 Absatz 1 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung
[4] § 22 Absatz 2 Nr. 6. Geflügelpest-Verordnung

» Zusätzliche[5] Angaben bei der tierärztlichen Verschreibung des Impfstoffes:
  › Angaben über die Indikation,
  › Lagerungs- und Anwendungshinweise für den Impfstoff,
  › Name des anwendenden Tierhalters oder der beauftragten Person, den Anwendungszeitpunkt oder den Anwendungszeitraum sowie
  › Hinweise zur unschädlichen Beseitigung von Resten.
» Der betreuende Tierarzt muss eine Untersuchung oder eine andere gleichwertige Prüfung des Gesundheitszustandes der Tiere in angemessenem Umfang durchführen.[6]
» Die Anwendung und der Behandlungserfolg müssen tierärztlich kontrolliert werden.
» Der Tierhalter muss unverzüglich nach der Impfung Aufzeichnungen[7] darüber führen:
  › Datum der ersten Verabreichung des Arzneimittels an die Tiere,
  › Bezeichnung des Arzneimittels,
  › Menge des verabreichten Arzneimittels,
  › Name oder Firma und ständige Anschrift oder eingetragene Niederlassung des Lieferanten,
  › Beleg für den Erwerb des angewandten Arzneimittels,
  › Identität des behandelten Tieres oder der behandelten Gruppe von Tieren,
  › gegebenenfalls Name und Kontaktangaben des verschreibenden Tierarztes,
  › Wartezeit, auch wenn dieser Zeitraum gleich Null ist,
  › Behandlungsdauer,
  › Impfstoffname und bezogene Menge,
  › Zeitpunkt der Anwendung sowie die Art, die Anzahl und die nähere Bezeichnung der geimpften Tiere,
  › Name der impfenden Person.
» Der Tierhalter muss alle Aufzeichnungen für 5 Jahre aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

Zusammenfassung der Pflichten des Tierhalters

» Wahl eines bestandsbetreuenden Tierarztes
» Impfung der Tiere nach Vorgaben des Tierarztes
» Dokumentation der Anwendung des Impfstoffes und Aufbewahrung der Aufzeichnungen für 5 Jahre

Zusammenfassung der Pflichten des betreuenden Tierarztes

» Aufklärung des Tierhalters zur Anwendung von Impfstoffen über das Trinkwasser
» Kontrolle der Tiere auf Impffähigkeit vor der Impfstoffabgabe, der Anwendung durch den Tierhalter und den Behandlungserfolg
» Tierärztliche Verschreibung

[5] Die Angaben sind zusätzlich zu den erforderlichen Angaben einer tierärztlichen Verschreibung gemäß Artikel 105 Absatz 5 Verordnung (EU) 2019/6 zu dokumentieren.
[6] § 9 Absatz 2 Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)
[7] Artikel 108 der VO (EU) 2019/6